

Bedingungen für Sparbriefe

1. Sparbriefe lauten auf den Namen des Gläubigers. Sie sind Namenspapiere gem. § 808 BGB und erhältlich in Werten von nominal EUR 100,00 oder einem Vielfachen davon. Der Mindest-Nennwert beträgt EUR 500,00.

Sparbriefe sind nur gültig, wenn sie nebeneinander links die faksimilierten Unterschriften der Geschäftsleitung der **VON ESSEN GmbH & Co. KG** Bankgesellschaft (im folgenden Bank genannt) und rechts die eigenhändige Kontrollunterschrift eines zur Ausgabe ermächtigten Angestellten der Bank enthalten. Sie müssen ferner das Ausgabedatum und den Fälligkeitstag ausweisen.

2. Die Bank ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, an jeden Inhaber des Sparbriefes mit befreiender Wirkung auszusahlen.
3. Die Forderung aus dem Sparbrief ist beiderseits unkündbar.
4. Lautet der Sparbrief auf mehrere Gläubiger, so ist jeder von ihnen berechtigt, allein Verfügungen zu treffen. Die unbeschränkte Verfügungsbefugnis jedes einzelnen Gläubigers bleibt auch nach dem Ableben eines Mitgläubigers bestehen.
5. Die Verzinsung des Sparbriefes beginnt am Tage nach dem Ausgabedatum und endet mit dem Ablauf des Fälligkeitstages. Dies gilt auch dann, wenn die Leistung nach § 193 BGB bewirkt wird, d.h. das Kapital oder Zinsen wegen Fälligkeit an einem geschäftsfreien Tag erst am nächsten Geschäftstag gezahlt werden kann.

Typ A, Gattung 22: Die Zinsen werden jährlich nachträglich ausgezahlt.

Typ A, Gattung 25: Die Zinsen werden jährlich nachträglich zum Jahresultimo eines jeden Jahres - im Jahre der Sparbrieffälligkeit zusammen mit dem Nennwert am umseitig genannten Fälligkeitstag - ausgezahlt.

Typ B und C: Die Zinsen werden jährlich nachträglich dem Einzahlungsbetrag zugeschlagen und dann mitverzinst. Die Auszahlung erfolgt mit Fälligkeit des Sparbriefes.

Eine gesonderte Mitteilung über die Fälligkeit der Jahreszinsen und über deren Höhe erfolgt nicht. Eine Verzinsung von fälligen Jahreszinsen (Typ A) oder endfälligen Sparbriefzinsen (Typ B und C) erfolgt nicht. Die Auszahlung der Zinsen erfolgt kostenfrei an der Kasse der kontoführenden Niederlassung der Bank. Anderweitige Zahlungsaufträge werden im Rahmen der Möglichkeiten nach freiem Ermessen der Bank entgegengenommen; eventuelle Kosten trägt der Auftraggeber.

6. Eine Abtretung/Übertragung oder Verpfändung der Forderung aus dem Sparbrief ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Bank wirksam. Auf das Formerfordernis der schriftlichen Zustimmung kann seitens der Bank nur durch ausdrückliche schriftliche Erklärung verzichtet werden.

Die Bank behält sich gegenüber jedem Erwerber des Sparbriefes den Schutz nach § 407 Abs. 1 und 2 BGB ausdrücklich vor. Danach kann die Bank nach der Abtretung insbesondere mit befreiender Wirkung gegenüber dem Erwerber des Sparbriefes an den bisherigen Inhaber der Sparbriefforderung leisten, sofern die Bank die Abtretung bei der Leistung nicht kannte.

7. Der Verlust des Sparbriefes ist der kontoführenden Niederlassung der Bank unverzüglich anzuzeigen. Nach der Anzeige des Verlustes der Sparbriefurkunde zahlt die Bank bei Fälligkeit mit befreiender Wirkung an den in ihren Büchern ausgewiesenen Gläubiger. Ein Aufgebotsverfahren ist ausgeschlossen.
8. Die Einlösung des Sparbriefes erfolgt gegen Vorlage der Urkunde nur bei der kontoführenden Niederlassung der Bank.
9. Der Anspruch aus dem Sparbrief verjährt fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit, wenn diese Urkunde nicht innerhalb dieser Frist der kontoführenden Niederlassung der Bank vorgelegt oder die Forderung gegenüber der Bank schriftlich geltend gemacht wird.
10. Kapitalertragsteuer und andere eventuelle zukünftige öffentlich-rechtliche Abzüge sind in dieser Urkunde unberücksichtigt.